

## Landgericht Amberg

Az.: 41 HK O 622/24



**IM NAMEN DES VOLKES**

In dem Rechtsstreit

**Verbraucherzentrale Berlin e.V.**, [REDACTED]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

gegen

**Netto Marken-Discount Stiftung & Co. KG**, [REDACTED]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

wegen unlauterem Wettbewerb

erlässt das Landgericht Amberg - Kammer für Handelssachen - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht [REDACTED] aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 13.01.2025 folgendes

### Endurteil

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.
3. Das Urteil ist für die Beklagte gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

## Tatbestand

Der Kläger macht gegen die Beklagte Unterlassungsansprüche in Bezug auf die (vermeintliche) Verweigerung der Auszahlung nicht verjährten Pfandbons geltend.

Beim Klägerin handelt es sich um einen rechtsfähigen Verein zur Vertretung der Interessen von Verbrauchern.

Die Beklagte betreibt im Filialsystem bundesweit den Einzelhandel mit Lebensmitteln.

Am 12.03.2024 gegen 16:00 Uhr befanden sich die Zeugin [REDACTED] und der Zeuge [REDACTED] bei der Beklagten in deren Filiale [REDACTED], um mehrere Pfandbons einzulösen. Pfandbons wurden dabei auch erfolgreich eingelöst und ausgezahlt. Im Verlaufe des Einlösevorganges wurde der Zeuge [REDACTED], stellvertretender Filialleiter von der Kassiererin zur Kasse gerufen.

Der Kläger behauptet, dass letztlich insgesamt 11 der diversen vorgelegten Pfandbons im Wert von insgesamt 62,29 € angeblich nicht vom Kassensystem akzeptiert worden seien, der Zeuge [REDACTED] dann darauf beharrte habe, dass die Pfandbons nicht eingelöst werden könnten.

Der Kläger behauptet, dass sämtliche von den Zeugen [REDACTED] am 12.03.2024 mitgeführten Pfandbons in der Filiale [REDACTED] ausgestellt worden waren. Sämtliche Bons stammten aus den Jahren 2021 bis 2024. Der Strichcode sei gut leserlich und die Bons seien nicht etwa verblasst oder „zerknüllt“ gewesen.

Der Kläger behauptet weiter, dass der Hinweis der beschwerdeführenden Verbraucher, dass die 11 Pfandbons schließlich noch nicht verjährt und deshalb auszuzahlen seien, den Zeugen [REDACTED] nicht umgestimmt hätte. Mit der Aussage, er habe die Anweisung, nur Pfandbons einzulösen, wenn die Kasse dies ermögliche, hätte er endgültig die Auszahlung verweigert. Die beiden beschwerdeführenden Verbraucher hätten daraufhin die Filiale ohne die gewünschte Einlösung der 11 Pfandbelege verlassen.

Der Zeuge [REDACTED] ließ der Beklagten in der Folgezeit am 23.03.2024, 06.04.2024 und 19.04.2024 über das Beschwerdeportal Reklamation24 Beschwerden zukommen. Die Beklagte teilte dem Zeugen [REDACTED] per Email mit, dass er selbstverständlich Pfandbons, die nicht älter als 3 Jahre seien, bei der Beklagten einlösen könne.

Der Zeuge [REDACTED] ging am 21.05.2024 in die Filiale der Beklagten in der [REDACTED]

█. Die 11 Pfandbons wurden vom Zeugen █ vorgelegt. Es wurde der Kassiererin ein Mitarbeiter zur Seite gestellt, der jeden einzelnen Pfandbon auf Verjährung überprüfte und die 11 Pfandbons letztlich an den Zeugen █ auszahlte.

Der Kläger behauptet, dass dem Zeugen █ von Seiten des von Seiten der Kassiererin herbeigerufenen Mitarbeiters mitgeteilt worden sei, er solle das nächste Mal „gefälligst besser aufpassen“.

Der Kläger meint, dass das geschäftliche Handeln der Beklagten einen Verstoß gegen §§ 5 Abs. 2 Nr. 7; 5 Abs. 2 Nr. 3; 3a UWG i.V.m. § 195 BGB sowie i.V.m. § 31 Abs. 2 Satz 1 VerpackG darstelle, weswegen die Beklagte zur Unterlassung verpflichtet sei.

### **Der Kläger beantragte daher zuletzt**

**I .**

**die Beklagte zu verurteilen, es bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 Euro, ersatzweise Ordnungshaft bis zu sechs Monaten oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, diese zu vollstrecken an den gesetzlichen Vertretern, zu unterlassen, im Rahmen geschäftlicher Handlungen gegenüber Verbraucher:innen, die innerhalb der regelmäßigen Verjährungsfrist des § 195 BGB (drei Jahre zum Jahresende) von der Beklagten bei der Pfandrückgabe ausgestellte Pfandbons vorlegen, die Auszahlung des Pfandgeldes zu verweigern, wenn dies wie im Fall der Verbraucherin █ und des Verbrauchers █ am 12.03.2024 unter Vorlage der in Anlage K1 abgebildeten Pfandbons geschieht.**

**II .**

**Die Beklagte ferner zu verurteilen, an den Kläger 285,27 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.**

**Die Beklagte dagegen beantragt die Klage kostenpflichtig abzuweisen.**

Die Beklagte behauptet, dass den beiden klägerseits benannten Zeugen am 12.03.2024 in einer Filiale der Beklagten in der █ die Einlösung von Pfandbons, welche aus den Jahren 2021-2024, gerade nicht teilweise verweigert worden sei.

Die Beklagte behauptet, dass unter den von dem Kunden vorgelegten Pfandbons auch solche

waren, welche älter als drei Jahre waren. Deswegen habe der Zeuge [REDACTED] daraufhin den ihm vorgesetzten Verkaufsleiter, [REDACTED], angerufen, welcher ihm bestätigt habe, dass Pfandbons aus unverjährter Zeit einzulösen seien und der sich ergebende Betrag an den Kunden auszuzahlen sei. Pfandbons aus verjährter Zeit hingegen seien nicht zur Einlösung zu bringen. Dem folgend habe der Zeuge [REDACTED] die Einlösung sämtlicher Pfandbons des Kunden aus unverjährter Zeit autorisiert und habe die Auszahlung des sich ergebenden Betrags verfügt. Lediglich Pfandbons, welche aus verjährter Zeit stammten, seien nicht eingelöst worden. Der Kunde habe daraufhin sehr schnell wieder die Filiale verlassen.

Hinsichtlich des weiteren Vorbringens wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Am 13.01.2025 fand der Termin zur mündlichen Verhandlung statt. Es wurde eine Beweisaufnahme durchgeführt, in der die [REDACTED] und [REDACTED] uneidlich als Zeugen vernommen wurden. Insoweit wird auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung hingewiesen.

Die Parteien haben sich mit einer Entscheidung durch den Vorsitzenden allein ohne Handelsrichter einverstanden erklärt.

## Entscheidungsgründe

### I.

Die zulässige Klage hat in der Sache keinen Erfolg.

Dem Kläger steht gegenüber der Beklagten kein Unterlassungsanspruch zu.

Der Kläger ist hinsichtlich des Vorliegens einer unlauteren geschäftlichen Handlung der Beklagten vom 12.03.2024 beweisfällig geblieben.

Nach der durchgeführten Beweisaufnahme, insbesondere der durchgeführten Vernehmung der Zeugen [REDACTED] verbleiben beim Gericht Zweifel, ob die behauptete unlautere geschäftliche Handlung wie vorgetragen stattgefunden hat.

1 .

Die Kammer hat letztlich unüberwindbare Zweifel an der Glaubwürdigkeit des Zeugen [REDACTED]. Zwar kann das Gericht nicht ausschließen, dass der Zeuge [REDACTED] tatsächlich die Wahrheit bekundet hat; zur für eine Verurteilung erforderlichen Sicherheit konnte die Kammer dies aber nicht feststellen.

Die Kammer zweifelt dabei nicht daran, dass der Zeuge [REDACTED] die in der Anlage K 1 abgelichteten Pfandbons besessen hat. Sicher feststellen, dass er gerade (auch) diese Bons am 12.03.2024 tatsächlich einzulösen versuchte, konnte die Kammer hingegen nicht.

Denn befragt weswegen der Zeuge [REDACTED] im Jahre 2024 noch ältere Pfandbons, unter Anderem aus den Jahren 2021 „aufbewahrt“ hatte, äußerte der Zeuge, dass er diese „absichtlich gesammelt“ habe, um zu testen, ob sich die Fa. Netto-Marken-Discount an geltendes Recht halte. Die Kammer erkannte im Rahmen der Zeugeneinvernahme einen nicht unerheblichen Belastungseifer der Zeugen [REDACTED]. Der Zeuge berichtete von einer „Vorgeschichte“ vom 24. September 2021, demzufolge die Zeugin [REDACTED] ihm berichtet habe, dass es bei der Beklagten Probleme bei der Einlösung „älterer“ Pfandbons geben würde und er den am 24.09.2021 erhaltenen Pfandbon deswegen am Besten sofort einlösen solle. Der Zeuge [REDACTED] bekundete sodann, dass dies „ja wohl nicht sein könne“ und habe den Pfandbon bewusst nicht eingelöst, sondern mit nach Hause genommen und zu diesem Thema recherchiert. Seitdem - also etwa 2 1/2 Jahre (!) - hatte der Zeuge [REDACTED] offensichtlich den ältesten der 11 Pfandbons, welchen er am 12.03.2024 einzulösen versucht haben will, in seinem Besitz. Die Kammer kann nicht ausschließen, dass der Zeuge [REDACTED] am 12.03.2024 andere als die genannten 11 Pfandbons mit sich führte und der Beklagten aufgrund anderer von ihm festgestellter Beschwerden auf dem Beschwerdeportal Reklamation24 schlicht „das Handwerk legen“ wollte. Dass der Zeuge am 21.05.2024 unter Anderem diesen, vom 24.09.2021 datierenden Pfandbon erfolgreich bei der Beklagten eingelöst hat, hält die Kammer dagegen für durchaus glaubhaft; daraus resultiert dann aber keine unlautere geschäftliche Handlung der Beklagten.

2 .

Die Zweifel an der Glaubwürdigkeit des Zeugen [REDACTED] bestehen auch unter Berücksichtigung (und Würdigung) der Angaben der Zeugin [REDACTED]. Auch eine Gesamtschau der Angaben beider von Klägerseite genannter Zeugen ändert an den unter I. 1. ausgeführten Zweifeln

der Kammer nichts. Befragt zum Vorfall vom 12.03.2024 berichtete die Zeugin zwar, dass sie diejenige Pfandbons, welche sie gemeinsam mit [REDACTED], dem Zeugen [REDACTED] sodann am 12.03.2024 einzulösen beabsichtigte, zuvor auf Gültigkeit überprüft habe. Befragt zur Anzahl und den konkreten Daten der Bons äußerte sie dann aber, dass sie nicht im Gedächtnis behalten habe, wie viele und welche Pfandbons dies gewesen seien. Sie glaube, dass der Pfandbon vom 12.03.2024, als sie mit [REDACTED] Leergut eingeworfen hatte und einer vor kurzer Zeit davor erfolgreich hat eingelöst werden können, die anderen etwa 10 Stück jedoch nicht. Es sei [REDACTED] gewesen, der diese in der Hand gehabt habe und deswegen habe sie sich nicht weiter darum gekümmert. Jedenfalls seien sie teilweise unverrichteter Dinge, nämlich mit nicht eingelösten Bons, wieder aus der Filiale gegangen.

Auch in der Gesamtschau beider Angaben (Zeuge [REDACTED] und Zeugin [REDACTED]) verbleiben bei der Kammer unüberwindbare Restzweifel, ob tatsächlich 11 Pfandbons einzulösen versucht wurden, welche (später wohl) am 21.05.2024 erfolgreich ausbezahlt worden sind. Die Zeugin [REDACTED] bestätigte im Groben zwar die Angaben [REDACTED], vor allem, dass man unverrichteter Dinge aus der Filiale gegangen sei. Da aufgrund der Vorgeschichte jedoch auch bei der zwar ruhig und sachlich bekundenden Zeugin [REDACTED] gewisse Belastungstendenzen erkennbar waren, bestehen bei der Kammer Restzweifel an den Angaben der Zeugin.

3.

Denn der Zeuge [REDACTED] gab gegenüber der Kammer glaubhaft an, dass er sich zwar an einen Vorfall erinnern könne, insbesondere an die Zeugin [REDACTED], welche er im Rahmen der Zeugenbelehrung im Gerichtssaal gesehen habe. Er könne erinnern, dass die Zeugin in Begleitung eines Mannes gewesen sei und dieser Mann mehr als 5 Bons einlösen wollte. Der Zeuge [REDACTED] habe diese Bons auch selbst autorisiert. Die Kassiererin habe dann auch die entsprechende Auszahlung getätigt. Der Zeuge [REDACTED] habe sich in diesen Zusammenhang dann auch mit seinem Chef telefonisch abgesprochen, weil er ja auch keinen Fehler habe machen wollen. Diejenigen Pfandbons, die ihm übergeben worden seien, habe er dann aber auch alle ausgezahlt. Er habe keine weiteren Pfandbons gesehen oder übergeben bekommen, die Gegenstand einer Diskussion vom 12.03.2024 gewesen seien. Auch habe die Kassiererin ihm gegenüber im Nachgang nicht berichtet, dass irgendwelche weiteren Pfandbons nicht eingelöst worden wären. Er könne sich noch daran erinnern, dass die beiden Personen dann blitzartig weggewesen seien. Nur weil der männliche Begleiter der von ihm erkannten Zeugin [REDACTED] einen Zettel aus dem Internet „zum BGB“ dabeigehabt hätte und er diesen deswegen als nicht 100%ig zufrieden eingestuft habe, hätte er diesen zwischenzeitlich auch auf die Möglichkeit sich im Falle einer Reklama-

tion an die Kundenhotline zu wenden, verwiesen.

Die Kammer hat keinen Zweifel an der Glaubwürdigkeit des Zeugen [REDACTED]. Dabei übersieht die Kammer nicht, dass der Zeuge [REDACTED] „im Lager der Beklagten“ und zudem als Angestellter der Beklagten in einem gewissen Abhängigkeitsverhältnis zu dieser steht. Der [REDACTED] jährige Zeuge machte einen ruhigen und sachlichen Eindruck. Ein Entlastungseifer war nicht erkennbar. Die gestellten Fragen beantwortete er nachvollziehbar. Insgesamt hält die Kammer die Angaben des Zeugen für schlüssig und glaubhaft.

4.

Unter Berücksichtigung aller gemachter Angaben bleibt für die Kammer letztlich ungeklärt, ob tatsächlich die in Anlage K 1 aufgeführten Pfandbons am 12.03.2024 von Zeugen [REDACTED] in der Filiale an Mitarbeiter der Beklagten ausgehändigt worden und ferner, ob am 12.03.2024 Pfandbons überhaupt „unausgezahlt“ geblieben sind.

Nach alledem konnte eine unlautere geschäftliche Handlung der Beklagten nicht festgestellt werden. Die Klage bleibt deswegen ohne Erfolg.

II.

Die Nebenforderung teilt das Schicksal der Hauptforderung.

III.

Die Kostenfolge ergibt sich aus § 91 ZPO, wonach die unterlegene Partei die Kosten des Rechtsstreits zu tragen hat.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 709 ff ZPO.

gez.

[REDACTED]  
Vorsitzender Richter am Landgericht

Verkündet am 27.01.2025

gez.

██████████, JVI  
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle



Für die Richtigkeit der Abschrift  
Amberg, 28.01.2025

██████████, JVI  
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle